

Gemeinde Friedeburg

Die Bürgermeisterin

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
FB 1 - Rats- und Öffentlichkeitsarbeit, Wirtschaftsförderung	29.09.2014	2014-106/1

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin	⇓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Verwaltungsausschuss	09.10.2014			
Gemeinderat	15.10.2014			

Betreff:

Neubildung Zweckverband JadeWeserPark

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Der im September 2005 gegründete Zweckverband JadeWeserPark hat die Aufgabe, ein interkommunales Gewerbegebiet zu entwickeln. Ziel ist es, in Anlehnung an die Entwicklung des JadeWeserPorts die damit verbundenen Entwicklungschancen zu nutzen, aber auch die Lasten der städtebaulichen Sicherung, Erschließung und Vermarktung von Gewerbe- und Industrieflächen gemeinsam zu tragen. Das unter diesen Voraussetzungen entwickelte Industrie- und Gewerbegebiet „JadeWeserPark“ umfasst eine Brutto-Baulandfläche von ca. 125 ha. Davon sind heute bereits etwa die Hälfte durch entsprechende Bebauungspläne überplant und erschlossen worden. Auf einer Fläche von 2,2 ha konnte ein international tätiges Logistikunternehmen angesiedelt werden, die Ansiedlung eines Entsorgungsbetriebes steht unmittelbar bevor.

Wie bereits in der Sitzungsvorlage vom 08.09.2014 (Drucksache-Nr.: 2014-106) mitgeteilt, hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (OVG) im Zuge eines Normenkontrollverfahrens gegen eine vom Zweckverband in Kraft gesetzte Entwicklungssatzung entschieden, dass der Zweckverband, bestehend aus den Landkreisen Friesland und Wittmund, der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven und den kreisangehörigen Städten Jever, Schortens, Wittmund und Varel und den Gemeinden Bockhorn, Friedeburg, Sande, Wangerland und Zetel, nicht wirksam gebildet worden sei. Begründet wird die Entscheidung des OVG damit, dass in einem Zweckverband Kommunen nur mit gleichem Aufgabenzuschnitt zusammengefasst werden könnten. Träger der Planungshoheit seien die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, nicht die Landkreise. Insofern sei es unzulässig, einen Zweckverband zu bilden, der Landkreise als Mitglieder habe, zugleich aber auch Aufgaben der gemeindlichen Bauleitplanung erledigen solle. Soll der

Zweckverband weiterhin die Aufgabe der Planungshoheit erledigen, so müssten die Landkreise ausscheiden. Sollen die Landkreise Mitglieder des Zweckverbands bleiben, müssten für den Zweckverband die Aufgaben der Planungshoheit entfallen.

Die Bürgermeister, Oberbürgermeister bzw. Landräte der Zweckverbandsmitglieder haben sich in der letzten Verbandsversammlung am 08.09.2014 dafür ausgesprochen, dass die Landkreise weiterhin Mitglied des Zweckverbands bleiben. Infolgedessen zieht sich der Zweckverband aus der Bauleitplanung zurück. Die Bauleitplanung kann ohne weiteres durch die Stadt Schortens erfolgen, denn das Verbandsgebiet erstreckt sich ausschließlich auf das Gemeindegebiet der Stadt Schortens. Außerdem sind die Inhalte der Bauleitplanung weitgehend erledigt. Das Verbandsgebiet ist durch die Flächennutzungsplanung und durch zwei konkrete Bebauungspläne seit 2007 weitgehend überplant worden. Zwar muss diese Planung durch die Stadt Schortens wiederholt werden, allerdings sind die inhaltlichen Anforderungen an diese „Wiederholungsplanung“ überschaubar. Außerdem soll der Zweckverband der Stadt Schortens Verwaltungshilfe leisten. Wichtiger sind für den Zweckverband die Mitgliedschaft der Landkreise, denn diese verfügen über ein eigenständiges Know-how im Bereich der überörtlichen Wirtschaftsförderung und der Umsetzung von Großprojekten in verkehrlicher, wasserwirtschaftlicher und immissionsschutzrechtlicher Hinsicht. Zudem sind sie als überörtliche Verwaltungseinheiten ein wichtiger Transmissionsriemen gegenüber staatlichen Ansprechpartnern. Auf ihre Mitarbeit soll nicht verzichtet werden.

Vor diesem Hintergrund ist der Zweckverband mit einer neuen Zweckverbandssatzung neu zu gründen. Gegenüber der bisherigen (unwirksamen) Zweckverbandssatzung ergeben sich die wesentlichen Änderungen dadurch, dass die Aufgabenschwerpunkte künftig im Bereich Wirtschaftsförderung liegen. Die Bauleitplanung ist dem Zweckverband nach dem neuen Satzungsvorschlag entzogen. Allerdings ist der Zweckverband berechtigt, gegenüber der planenden Standortgemeinde kostenlos Verwaltungshilfe zu erbringen. All diese Änderungen sind im § 3 „Aufgaben des Zweckverbandes“ enthalten. Die übrigen in der Synopse dargestellten Änderungen der Zweckverbandssatzung sind lediglich Folgeänderungen aufgrund der neuen Aufgabenstellung. Insbesondere die Anteile der einzelnen Verbandsmitglieder werden nicht verändert.

Die Neugründung des Zweckverbandes soll zeitnah erfolgen, denn rechtlich gesehen existiert der bisherige, nicht wirksam gegründete Zweckverband lediglich in der Form eines „faktischen Zweckverbandes“ bzw. in der Form einer „Vorgesellschaft“. Diese Rechtsform erlaubt lediglich die Abwicklung bestehender Verpflichtungen und nicht die Übernahme neuer Aufgabenfelder bzw. neuer Projekte. Außerdem wäre es im Falle einer nicht unmittelbar anstehenden Neugründung erforderlich, eine Rückstellung bei den einzelnen Mitgliedern des faktischen Zweckverbandes zu bilden, um die durch den Zweckverband eingegangenen Verpflichtungen zu sichern.

Wie weiter oben bereits erläutert, muss das vollständige Verfahren zur Gründung eines Zweckverbandes durchlaufen werden. Folgende Schritte sind durchzuführen:

- die Verbandsmitglieder stimmen den Satzungsentwurf untereinander ab (am 8.9.2014 erfolgt)
- die Satzung wird von den Vertretungen der Verbandsmitglieder beschlossen (aktueller Vorgang)
- der dann vorläufige Zweckverband stellt den Genehmigungsantrag bei der Kommunalaufsicht (Ministerium für Inneres und Sport, Referat 32)
- nach erfolgter Genehmigung veröffentlichen die Verbandsmitglieder soweit möglich gemeinsam oder zeitgleich die neue Verbandsordnung gemäß ihrer jeweiligen Hauptsatzung

Am Tag nach der Bekanntmachung oder zu einem vorher fixierten danach liegenden Termin tritt die Verbandsordnung in Kraft, und die konstituierende Sitzung des Zweckverbandes muss den Zweckverbandsvorsitzenden, den Vorsitzenden des Verbandsausschusses sowie dessen Mitglieder bestimmen und den Geschäftsführer ernennen. Als zweiter Punkt muss dann die

neue Haushaltssatzung des Zweckverbandes beschlossen werden. Erst mit deren Genehmigung ist der Zweckverband wieder voll handlungsfähig. Dabei kann der Aufstellungsprozess für den Haushalt parallel zum Genehmigungsprozess der Neugründung verlaufen, so dass das Innenministerium die Haushaltssatzung beschleunigt bearbeiten kann.

Der Text ist mit dem Innenministerium als zuständige Aufsichtsbehörde weitestgehend abgestimmt. Sollten dort noch weitere unwesentliche Änderungswünsche bestehen, so sollte ein Beschluss des Verwaltungsausschuss ausreichend sein, verbunden mit einem späteren Beitrittsbeschluss des Gemeinderates.

Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Der Gemeinderat beschließt den Beitritt der Gemeinde Friedeburg zum Zweckverband JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven mit der in Anlage 1 vorgelegten Verbandsordnung.**
- 2. Geringfügige, z.B. redaktionelle, Änderungen des Entwurfes, soweit diese im Rahmen der Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde noch erforderlich werden, können vom Verwaltungsausschuss beschlossen werden.**

Emmelmann

Anlagenverzeichnis: